



## Die Mitarbeiter der Gemeinde Schwörstadt stellen sich vor



Mein Name ist Tina Siebold und ich arbeite seit dem 1. September 2018 bei der Gemeinde Schwörstadt im Bürgerbüro. Davor habe ich bei der Sparkasse Hochrhein gearbeitet.

Ich bin unter anderem zuständig für das Einwohner- und Passamt, für die Vereine und den Tourismus.

Wollen Sie Ihr Gewerbe an- oder abmelden, oder Ihren Rentenantrag stellen, dann sind Sie bei mir richtig.

Sie erreichen mich im Büro im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten im Zimmer 4. Meine weiteren Kontaktdaten sind die Telefonnummer 07762-5220-14 und die Email-Adresse: [tsiebold@schwoerstadt.de](mailto:tsiebold@schwoerstadt.de)

## Einladung

Zu der am **Montag, dem 17. Dezember 2018, um 20:00 Uhr**, in der Ortsverwaltung, Herweghstraße 10, stattfindenden öffentlichen Ortschaftsratsitzung, ist die Bevölkerung freundlichst eingeladen.

### Tagesordnung:

#### **I. Öffentlicher Teil :**

1. Bauanträge:  
An- und Umbau des bestehenden Wohngebäudes, Lgb.Nr. 1218, Hofacker 1, Ortsteil Dossenbach, Schwörstadt.
2. Themenweg  
„Die Schlacht von Dossenbach“;  
Beratung über die Art der Beschilderung.
3. Verfügungsmittel des Ortschaftsrates;  
Beratung und Beschlussfassung über den Verwendungszweck.
4. Bekanntgaben, Anregungen.
5. Fragestunde.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Arndt Schönauer,  
Ortsvorsteher

## Einladung

Zu der am **Mittwoch, den 19. Dezember 2018, um 18:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Rathauses Schwörstadt, stattfindenden öffentlichen Gemeinderatsitzung, ist die Bevölkerung freundlichst eingeladen.

### Tagesordnung:

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohner.
2. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Am Rhein“:
  - a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 BauGB;
  - b) Billigung des Vorentwurfes;
  - c) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
3. Bekanntgaben, Anregungen und Fragen des Gemeinderates.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Christine Trautwein-Domschat  
Bürgermeisterin

# PRIMO-WERBUNG WIR SIND FÜR SIE DA!

Haben Sie ein besonderes Anliegen oder benötigen Sie eine ausführliche und persönliche Beratung?



## IHR DRAHT ZU UNS:

- Tel. 07771 / 9317-11
- Fax 07771 / 9317-40
- Mo. – Do. 8 – 17 Uhr sowie Fr. 8 – 12 Uhr



## Bereitschaftsdienst der Ärzte und Apotheken | Wichtige Rufnummern

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Allgemein ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen sowie zu den sprechstundenfreien Zeiten stehen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten für die Notfallversorgung wie gewohnt zur Verfügung. Die Nummer für den ärztl. Notdienst lautet:

**116 117**

Über die Leitstelle wird Ihnen ein Diensthabender Arzt vermittelt, sofern der eigene Hausarzt oder behandelnde Facharzt nicht erreichbar ist. Bei **akut lebensbedrohlichen Notfällen** bitte weiterhin die Rufnummer Tel. 112 wählen.

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6076211
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6076212
Hausärztliche Bereitschaftspraxis - Notfallpraxis Bad Säckingen, Tel. Meisenhardtweg 14 (im ehemaligen Spital)	01703666868
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 9 - 13 Uhr und 15 - 19 Uhr	

### Freiwillige Feuerwehr Schwörstadt

**Notrufnummer: 112**

### Allgemeines

**Frauenhaus Lörrach** Tel. 07621/4 93 25, Tag und Nacht erreichbar

#### Frauenberatungsstelle Lörrach

Beratung für Frauen und Mädchen ab dem 14. Lebensjahr bei sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt, bei Ess-Störungen und in Trennungs- und Krisensituationen. Beratung von Bezugspersonen und Fachkräften. Tel. 07621 - 87105, E-Mail: frauenberatungsstelle@web.de

**Haus Notruf-Zentrale** Tel.: 07761/9 20 10

**TelefonSeelsorge Lörrach-Waldshut** Tel.: 0800/1 11 01 11 und 0800/1 11 02 22 gebührenfrei

**Nummer gegen Kummer** Montag – Samstag von 14 -20 Uhr, Tel 0800/1110333

#### Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Schopfheim e. V.

Tel. 07622 – 63929, Fax.07622 – 667 59 60, täglich 9 - 12 Uhr

**Fachdienst Kindertagespflege** Täglich von 9 – 12 Uhr, Tel. 07622/667 42 62

**Forstverwaltung:** Revierförster für Gemarkung Schwörstadt und Dossenbach Herr Thomas Hirner, Tel. 07623/79 53 68, Fax +49 7623 7416932, mobil 0172/7 60 29 49

**Bezirksschornsteinfeger:** Eberhard Rastetter, Tel. 07623/43 90, Fax 07623/4 61 53

**DRK Servicestelle SeniorInnen:** Kontakt: Lucia Woldert, Tel. 07761 920124, Rot-Kreuz-Str. 4, 79713 Bad Säckingen, servicestelle@drk-saeckingen.de  
Weitere Infos im Internet unter [www.drk-saeckingen.de](http://www.drk-saeckingen.de)

#### Postfiliale Schwörstadt - Neue Öffnungszeiten ab 14.05.2018

Montag - Freitag	14:00 - 17:00 Uhr;
Samstag	18:30 - 19:30 Uhr

#### Öffnungszeit Mülldeponie Lachengraben, Tel. 07761/8981

Werktags	08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30 Uhr
Samstags von	09:00 - 12:00 Uhr.

#### Gemeindeverwaltung Schwörstadt, Tel. 07762/5220-0

##### Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwochnachmittag	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	geschlossen.

### Apothekennotdienste

#### Samstag, 15. Dezember 2018

##### Wiesental-Apotheke Lörrach

Eisenbahnstr.7  
79541 Lörrach  
Telefon: 07621-51456

##### Apotheke am Blumenplatz Kandern

Hauptstr.23  
79400 Kandern  
Telefon: 07626-7970

#### Sonntag, 16. Dezember 2018

##### Apotheke im Laufenpark

Laufenpark 16  
79725 Laufenpark  
Telefon: 07763-92 77 750

##### Stadt-Apotheke weil am Rhein

Hauptstr.302  
79576 Weil am Rhein  
Telefon: 07621 73060

weitere Apothekennotdienste unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

### IMPRESSUM:

Herausgeber:  
Gemeindeverwaltung  
79739 Schwörstadt, Tel. 07762/5220-0  
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeisteramt  
Für den Anzeigenteil/ Druck:  
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach  
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40  
E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)  
Homepage: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

## In der Kalenderwoche 52/2018 und 01/2019 erscheint kein Mitteilungsblatt.

Die erste Ausgabe für 2019 erscheint am Freitag, 11. Januar 2019.

Redaktionsschluss ist regulär am Dienstag, den 08. Januar 2019, 12:00 Uhr. Wir bitten um Beachtung.



## Verkauf von Banderolen

### für die Christbaumsammlungen der Vereine gestartet

**Landkreis Lörrach.** Weihnachten kommt in großen Schritten näher und im neuen Jahr müssen dann auch wieder die Christbäume entsorgt werden. Vielerorts führen Vereine solche Sammlungen durch. Die uns von den Vereinen mitgeteilten Informationen zu den Verkaufsstellen von Banderolen und deren Preise finden sich online unter <https://www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de/christbaum>. Weitere Informationen zu den Verkaufsstellen und Preisen der Banderolen entnehmen Sie bitte der Tagespresse. Für Fragen darüber hinaus, kontaktieren Sie bitte die Vereine direkt. Ob bei Ihnen eine Vereinsammlung stattfindet, entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender oder der Abfall-App. Bei Ihnen findet keine Christbaumsammlung statt? Selbstverständlich können Sie Ihren Christbaum – frei von Lametta oder anderem Christbaumschmuck – bei den verschiedenen Grünabfallannahmestellen des Landkreises zu den entsprechenden Öffnungszeiten abgeben.

### Gemeinde Schwörstadt

### Friedhofssatzung

## (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 06. Juni 2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. Juni 2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der

Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne

Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 2

#### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

### § 4

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 5

#### Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(Fortsetzung Seite 4)

(3) Am Samstag, Sonntag und an Feiertagen werden Bestattungen und Beisetzungen nur in dringenden Fällen vorgenommen.

## § 6

### Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Boden verrotten.

## § 7

### Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## § 8

### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt
- Für Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
  - Für alle übrigen Verstorbenen 22 Jahre.

(2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

## § 9

### Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

*(Fortsetzung auf Seite 4)*

Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtes wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengräber,
- Urnenreihengräber,
- anonyme Urnenreihengräber,
- Wahlgräber,
- Urnenwahlgräber,
- Rasengräber,
- Gärtnergepflegtes Gemeinschaftsgrabfeld für Erd- und Urnenbestattungen (nur Friedhof Schwörstadt).

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 11

#### Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

- wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),

- wer sich dazu verpflichtet hat,
- der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab,

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

## § 12

### Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgräbern beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Eine erneute Verleihung von Nutzungsrechten bei Erdgräbern ist ausgeschlossen. Bei Urnengräbern ist eine erneute Verleihung nur für weitere 5 Jahre möglich. Es darf eine Nutzungszeit von 25 Jahre nicht überschritten werden.

(5) Wahlgräber können nur zweistellige Einfachgräber sein.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.

Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin, oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

### § 13

#### Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Rasengrabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 4 Urnen. Beim Rasenwahlgrab sind bis zu 2 Urnen zulässig.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Auf den Friedhöfen sind Urnenreihengräber für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, auf dieser Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.

(6) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 14

#### Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### § 15

#### Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### § 16

#### Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:

1. Grabmale aus Gips,
2. Grabmale mit Farbstrich auf Stein,
3. Grabmale mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
4. Grabmale Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
5. Grabmale mit Firmenbezeichnungen; diese dürfen nur unauffällig und nicht

auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(3) Die Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(4) Folgende Höhenbegrenzungen der Grabmale/Grabausstattungen sind einzuhalten.

- a) Reihengräber bis 1,2 Meter
- b) Wahlgräber bis 1,2 Meter
- c) Urnengräber bis 0,8 Meter

(5) Pflanzungen auf Grabstätten dürfen die in Absatz 4 genannten Höhen nicht überschreiten.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(7) Die Urnenreihen- und Urnenwahlgräber im Rasengrabfeld werden mit einer 0,40 x 0,40 m großen Platte abgedeckt. Die Grabplatte muss mindestens 12 cm stark sein und aus dem Material Granit poliert bestehen. Für die Aufschrift wird Gravur und Grundierung vorgeschrieben. Die Beschaffung und Beschriftung der Grabplatte ist vom Angehörigen auf eigene Kosten zu veranlassen. Die beschriftete Grabplatte muss der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung geliefert werden. Die Verlegung der Grabplatte erfolgt direkt nach der Bestattung durch die Friedhofsmitarbeiter der Gemeinde.

(8) Im Urnenrasenfeld darf Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches nicht abgelegt werden.

(9) Für die gärtnergepflegte Grabanlage gelten folgende Vorschriften:

1. Die Gemeinde weist auf dem Friedhof eine gärtnergepflegte Grabanlage für Erd- und Urnenbestattungen aus. Eine Grabstelle innerhalb dieses Gräberfeldes wird nur dann an Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit einem bestimmten, von der Gemeinde zu benennenden privaten Gartenbaubetrieb oder einer Vereinigung von Gartenbaubetrieben abschließen.
2. Die vorgesehenen Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und auch nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie Grablichter, feststehende Vasen, Schalen etc. sind nur nach Absprache mit dem privaten Gartenbaubetrieb möglich

(Fortsetzung Seite 6)

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 17

### Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendete Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen (z. B. Grabeinfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

## § 18

### Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1.20 m Höhe: 14 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

## § 19

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verant-

wortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## § 20

### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 21

#### Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

## § 22

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 23

#### Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 24

#### Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 25

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
  4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
  5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 26

#### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 27

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 28

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Bestattungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 29

#### Verwaltungs- und Bestattungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Bestattungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung - entsprechend Anwendung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 30

#### Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 50 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### § 31

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 25.03.2011 und die Bestattungsgebührensatzung vom 25.03.2011 (jeweils mit allen späteren Änderungen), außer Kraft.

Schwörstadt, den 14. Dezember 2018  
gez.: Christine Trautwein-Domschat  
Bürgermeisterin

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schwörstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(Fortsetzung Seite 8)

## Anlage zur Friedhofssatzung vom 06.06.2018 Gebührenverzeichnis

Ziffer	Leistung	Beschluss Gemeinderat Gebührensatz ab 15.12.2018	Beschluss Gemeinderat Gebührensatz ab 15.12.2020
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	9,00 €	10,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	9,00 €	10,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	27,00 €	29,00 €
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>		
2.1	Beisetzung von Personen über 10 Jahren - Erstbelegung	390,00 €	430,00 €
2.2	Beisetzung von Personen über 10 Jahren - Zweitbelegung	460,00 €	510,00 €
2.3	Beisetzung von Personen unter 10 Jahren	220,00 €	240,00 €
2.4	Beisetzung Urne im Reihen-, Wahl- oder Anonymengrab	80,00 €	80,00 €
2.5	Nutzung der Leichenhalle zur Abdankungsfeier	160,00 €	180,00 €
2.6	Nutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung je Fall	60,00 €	60,00 €
2.7	Bestattungsordner mit Nutzung der Abdankungshalle	70,00 €	80,00 €
2.8	Bestattungsordner ohne Nutzung der Abdankungshalle	50,00 €	50,00 €
2.9	Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Gebeinen je Arbeiter und angefangen Stunde incl. Maschineneinsatz	20,00 €	30,00 €
2.10	Zuschlag zu Ziffer 2.10 in besonders erschwerten Fällen	25%	25%
2.11	Ausgraben einer Urne	80,00 €	80,00 €
2.12	Umbettung einer Urne	120,00 €	140,00 €
2.13	Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis 2.12 für die Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	25%	25%



Ziffer	Leistung	Beschluss Gemeinderat Gebührensatz ab 15.12.2018	Beschluss Gemeinderat Gebührensatz ab 15.12.2020
<b>3.</b>	<b>Grabplatzgebühren</b>		
3.1	Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahren	1.110,00 €	1.220,00 €
3.2	Reihengräber für Verstorbene unter 10 Jahren	760,00 €	830,00 €
3.3	Urnenreihengrab	540,00 €	600,00 €
3.4	Urnenreihengrab im Anonymengrabfeld	520,00 €	570,00 €
3.5	Urnenrasengrab	700,00 €	770,00 €
3.6	Wahlgrab - Erdbestattungen	2.110,00 €	2.320,00 €
3.7	Wahlgrab - Urnenbestattungen - ein bis zwei Urnen	entfällt	entfällt
3.8	Wahlgrab - Urnenbestattungen - drei bis vier Urnen	730,00 €	800,00 €
3.9	Urnenrasenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	800,00 €	880,00 €
3.10	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird pro Jahr 1/25 der Gebühr nach Nr. 3.6 und 1/15 der Gebühr nach 3.6, 3.8 und 3.9 erhoben. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.		
4.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtige) im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2. zu Nr. 3.	entfällt 50%	entfällt 50%
	(Andere Verstorbene - Auswärtige - sind Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Schwörstadt hatten; dies gilt nicht für Personen die vor ihrer Unterbringung in ein Alten-/Pflegeheim oder zur Pflege bei Verwandten ihren Wohnsitz in Schwörstadt hatten)		

## „Der Einkäufer“

Am 04.12.2018 fand in der Ortsverwaltung Dossenbach unsere diesjährige Fahrerbesprechung statt.

Bedauerlicher Weise mussten wir den Ehrenamtlichen Fahrer Herrn Herbert Fingerlin verabschieden. Herr Fingerlin kann leider aus gesundheitlichen Gründen diesen Dienst nicht mehr wahrnehmen. Dem Kollegen ein herzliches Dankeschön für seine geleistete Arbeit und alles Gute für die Zukunft.

Sehr zur Freude aller hat sich Herr Klaus Vogt bereit erklärt unser Fahrerteam zu verstärken. Herzlich willkommen.

Ein großes Dankeschön an Frau Gertrud Kesser für die kostenlose Überlassung des überdachten Stellplatzes für unseren Einkäufer.

Der Einkäufer war vom **23.11.2017** – **19.11.2018** für Fahrten zum Einkaufszentrum und zurück an **97 Tagen** im Einsatz. Zusätzlich hatten wir **4 Sonderfahrten**. Drei davon mit dem Gemeinderat zu diversen Veranstaltungen und eine mit den Vorschülern des Kindergartens Dossenbach.

Leider hatten wir im ersten Halbjahr einen Rückgang der Fahrgastzahlen zu verzeichnen. Grund dafür ist wohl der Verlust potentieller Fahrgäste, innerhalb kurzer Zeit, durch Tod, Wegzug (Altersheim) oder weil manche einfach nicht mehr in der Lage sind alleine einzukaufen. Seit anfang Juli ist die Tendenz, erfreulicherweise, wieder steigend.

An dieser Stelle der Aufruf: **Egal welches Alter, (auch 30 Jährige haben mal kein Fahrzeug) nutzen Sie das kostenlose Angebot, fahren Sie mit dem Einkäufer zum Einkaufszentrum und zurück. An welcher Haltestelle Sie auch zusteigen, Sie werden von uns immer mit Ihrem Einkauf bis zu ihrem Zuhause gefahren. „Wir freuen uns über jeden neuen Fahrgast“**

Dank der großzügigen Spendenbereitschaft unserer Fahrgäste konnten wir der Kaffeekasse einen Betrag von **400 €** entnehmen. Herzlichen Dank!

Es wurde beschlossen dieses Geld wieder den Kindergärten Schwörstadt und Dossenbach als Sachspende im Wert von je **200 €** zukommen zu lassen.

Wir wünschen unseren Fahrgästen und allen die es noch werden wollen auch im Jahre 2019 angenehme Fahrten **„mit dem Einkäufer zum Einkaufszentrum“**, allen Einwohnern von Schwörstadt und Dossenbach ein gesegnetes Weihnachtsfest einen guten Rutsch, und alles Gute für das Jahr 2019

Für die Ehrenamtlichen Fahrer des Einkäufers *Peter Behringer*



### Fahrplan für Schwörstadt und Dossenbach

		Montag	Donnerstag
<b>Schwörstadt:</b>	<b>Haltestelle</b>	<b>Abfahrt</b>	<b>Abfahrt</b>
Breslauer Straße 12	Haus Fechtig	09:15:00	14:00:00
Bushaltestelle	Hirschen	09:18:00	14:03:00
Pflumgarten	Haus Tremmel	09:20:00	14:05:00
Königsberger Straße	Glascontainer	09:22:00	14:07:00
Schulstraße	Festhalle	09:25:00	14:10:00
Bushaltestelle	Feuerwehr	09:27:00	14:12:00
Rebgartenstraße	Haus-Nr. 4	09:30:00	14:15:00
<b>Rückfahrt:</b>	<b>Einkaufszentrum</b>	<b>10:45:00</b>	<b>15:30:00</b>
<b>Dossenbach:</b>			
Hofacker	Wendehammer	09:45:00	14:30:00
Wehrer Straße	Hirschen	09:47:00	14:32:00
Schopheimer Straße	Ehem. Milchhüsl	09:49:00	14:34:00
Harget	Ortsverwaltung	09:52:00	14:37:00
Talstraße 9	Haus Ferraro	09:55:00	14:40:00
Niederdossenbach	Bushaltestelle	09:58:00	14:43:00
Rebgarten	Anfang Ringstraße	10:01:00	14:46:00
<b>Rückfahrt:</b>	<b>Einkaufszentrum</b>	<b>11:15:00</b>	<b>16:00:00</b>

An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. findet kein Fahrdienst statt.

## Pflanzenschutz - Sachkundelehrgang für Anwender von Pflanzenschutzmitteln

Das Pflanzenschutzgesetz schreibt vor, dass alle Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder verkaufen, sachkundig sein müssen. Ausnahmen gibt es nur für Mittel, die für den Kleingarten zugelassen sind. Das Landratsamt Lörrach bietet für noch nicht sachkundige Anwender einen Lehrgang im Februar 2019 an, bei dem die wichtigsten gesetzlichen und fachlichen Grundlagen, die beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beachten sind, vermittelt werden. Der Lehrgang umfasst vier Unterrichtstermine am Abend und einen Praxistag freitagnachmittags und schließt mit einer Prüfung ab.

Bei erfolgreich absolvierter Prüfung erhalten die Teilnehmer die Sachkundekarte Pflanzenschutz. Die geplanten Termine sind jeweils dienstagsabends am 05.02., 12.02., 19.02. und 26.02., der Praxistag ist am 01. März und die Prüfung am 08. März nachmittags vorgesehen. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühr beträgt 75 Euro. An dem Sachkundelehrgang interessierte Anwender von Pflanzenschutzmitteln sollten sich **schriftlich** unter Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort möglichst bald, spätestens bis 31.12.2018 beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft, Palmstr. 3, 79539, (Fax-Nr. 07621 410 94442, E-mail: jochen.winkler@loerrach-landkreis.de) **anmelden**. Sie erhalten dann schriftlich weitere Informationen.

Jochen Winkler, Fachbereich Landwirtschaft

## VERANSTALTUNGSKALENDER 2019

Veranstaltungsdatum 01.01.-31.12.2019	Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort	
<b>Januar</b>					
Sa.	05.01.		Abteilungsversammlung	Freiwillige Feuerwehr Abtl. Dossenbach	
Sa.	05.01.		Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	12.01.		Generalversammlung	Musikverein Schwörstadt	
Sa.	12.01.		Generalversammlung	Gesangverein Dossenbach	
Sa.	12.01.		Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Fr.	18.01.		Generalversammlung	Freiwillige Feuerwehr Schwörstadt	
Sa.	19.01.		Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
So.	20.01.		BÜRGERTREFF	Dossenbach	Bürgersaal Dossenbach
Sa.	26.01.		Aufbau/Bestuhlung für Neujahrsempfang	Gemeinde Schwörstadt	Turn-und Festhalle Schwörstadt
So.	27.01.		ab 17h NEUJAHRSEMPFANG		Turn-und Festhalle Schwörstadt
<b>Februar</b>					
Sa.	09.02.		ab 09.00h Hallendeko	Narrenzunft	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Mo.	11.02.-Fr. 15.02.		Proben für Zunftabend ab 19h, Fr. ab 18h	Narrenzunft	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Do.	14.02.	1.Faiße	Machtübernahme, Narrenbaumstellen	Narrenzunft	Turn- Festhalle Schwörstadt
Fr.	15.02.		18:00h Probe Zunftabend	Narrenzunft	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	16.02.		ZUNFTABEND	Narrenzunft	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Mo.	18.02.		ab 17:00h Aufräumen Küche	Narrenzunft	
Mo.	18.02.-Mi. 20.02.		Aufbau Hemdglunki	Guggemusik Waieblätzer	Sommerfesthalle Dossenbach
Do.	21.02.	2.Faiße	Hemdglunki, Narrenbaumstellen	Guggemusik Waieblätzer	Dossenbach
Fr.	22.02.		Abbau Hemdglunki	Guggemusik Waieblätzer	Dossenbach
Sa.	23.02.		Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	23.02.-02.03.		Aufbau Schnitzelbanksingen	Gesangverein Dossenbach	Bürgersaal
			Proben und Aufbau	Gesangverein Dossenbach	Bürgersaal
Do.	28.02.	3.Faiße	Aufbau Schneckenball	Narrenzunft	Turn-und Festhalle Schwörstadt
<b>März</b>					
Fr.	01.03.		ab 13:00h Schneckenball	Narrenzunft	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	02.03.		Schnitzelbanksingen	Gesangverein Dossenbach	Bürgersaal Dossenbach
Mo.	04.03.	ROSENMONTAG	Kinderball	Musikverein Schwörstadt	Turn- und Festhalle Schwörstadt
			Kinderumzug/Kinderball	Guggemusik Waieblätzer	Dossenbach
Di.	05.03.	Fasnachtsdsischtig	Ping-Pong-Klausur	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
			Veranstaltung	Wassersportverein	WSV-Klausur Bootshaus
Mi.	06.03.		ab 18h Abbau Hallendeko		
Sa.	09.03.		Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	09.03.		Generalversammlung	Schwarzwaldverein	
			Generalversammlung	Wassersportverein	
Mi.	13.03.		Generalversammlung	Frauengemeinschaft St.Elisabeth	
Fr.	15.03.		Mitgliederversammlung	Turnverein Schwörstadt	
			Generalversammlung	Musikverein Dossenbach	Hirschen
Fr.	15.03 -Sa.16.03		Probewochenende	Musikverein Schwörstadt	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	16.03.		Spielbetrieb	TV-Turnverein	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	16.03.		Scheibenfeuer	Feuerwehr Dossenbach	Dossenbach
Mi.	20.03.		BLUTSPENDE	Dt.Rotes Kreuz	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	23.03.		Generalversammlung	Guggemusik Dossenbach	Bürgersaal Dossenbach
			Aktion "Saubere Landschaft"	Schwarzwaldverein	In und um Schwörstadt
			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt

Sa.	30.03.			Hauptversammlung	Feuerwehr Schwörstadt	
Sa.	30.03.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
<b>April</b>						
Mo.	01.04.			Probe für Doppelkonzert	Musikverein Schwörstadt	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Fr.	05.04.			Generalprobe	Musikverein Schwörstadt	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	06.04.			DOPPELKONZERT	Musikverein Schwörstadt	Turn-und Festhalle Schwörstadt
				Altmetallsammlung	FFW Schwörstadt	
So.	07.04.			Abbau		Turn- und Festhalle Schwörstadt
Sa.	13.04.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Do.	18.04.			Forellenverkauf	Fischereiverein	
Fr.	19.04.	KARFREITAG		Forellenverkauf	Fischereiverein	
Di.	30.04.			Maibaumstellen	Feuerwehr Dossenbach	Dossenbach
<b>Mai</b>						
Mi.	01.05.	TAG DER ARBEIT		Wanderwirtschaft		Festschopf Schwörstadt
				Maischencke	Gesangverein Dossenbach	
				Maihock	Fischereiverein	
Sa.	04.05.			Spielbetrieb	TV-Turnverein	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	04.05.			Frühlingsfest	Gesangverein Dossenbach	Dossenbach
So.	05.05.			Frühlingsfest	Gesangverein Dossenbach	Dossenbach
Sa.	11.05.			Spielbetrieb	TV-Turnverein	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	18.05.			Altpapiersammlung	Sportverein Schwörstadt	
Fr.	24.05.			Abendsportfest	Turnverein Abtlg. Leichtathletik	Schwörstadt
Sa.	25.05.			VORBEREITUNG WAHLEN	SPERRUNG HALLE SCHWÖRSTADT	Turn-und Festhalle Schwörstadt
So.	26.05.			WAHLEN Kommunal-Kreis- und Europawahl		Turn-und Festhalle Schwörstadt
Mo.	27.05.			NACHBEREITUNG WAHLEN	HALLE GESPERRT	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Mi.	29.05.			Aufbau Vatertagshock	Sportverein Schwörstadt	
Do.	30.05.	VATERTAG		Vatertagshock	Sportverein Schwörstadt	
				Vatertagshock	Fischereiverein	
Fr.	31.05.			Abbau Vatertagshock		
<b>Juni</b>						
Sa.	01.06.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	08.06.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	15.06.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	22.06.			Private Veranstaltung		Festschopf Schwörstadt
Sa.	29.06.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	29.06.			Private Veranstaltung		Festschopf Schwörstadt
				Private Veranstaltung		Turn-und Festhalle Schwörstadt
<b>Juli</b>						
Di.	02.07.			AUFbau Gartenfest	Musikverein Schwörstadt	Festschopf Schwörstadt
Fr.	05.07.			AUFbau Gartenfest	Musikverein Schwörstadt	Festschopf
				Generalversammlung	Sportverein Schwörstadt	
Sa.	06.07 - Mo.08.07.			Gartenfest	Musikverein Schwörstadt	Festschopf
Sa.	06.07.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Di.	09.07.			Abbau Gartenfest		
Sa.	13.07.			"Rheinstromtage"	Wassersportverein	
Sa.	13.07.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
So.	14.07.			"Rheinstromtage"	Wassersportverein	
Mo.	15.07.-25.07.			RESERVATION FESTSCHOPF		
Sa.	20.07.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Fr.	26.07.			Platzkonzert	Musikverein Dossenbach	Dossenbach
				Jugendturnier	Sportverein Schwörstadt	
Sa.	27.07.			Grillfest		Dossenbach Sommerhalle
Sa.	27.07.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
So.	28.07.			Abbau		
Mo.	29.07.			Abbau		

**August**

Sa.	03.08.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	10.08.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	10.08.			Private Veranstaltung		Festschopf Schwörstadt
Sa.	17.08.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	24.08.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	31.08.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt

**September**

Sa.	07.09.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	14.09.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	14.09.			5.BRASSNIGHT	Musikverein Dossenbach	Dossenbach
So.	15.09.			Musikfest Dossenbach		
Sa.	21.09.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	21.09.			Altpapiersammlung	Sportverein Schwörstadt	Schwörstadt
Sa.	28.09.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	28.09.		10:00h	AUFbau Herbstfest	Harmonika-Orchester	Festschopf Schwörstadt
				Dorfmeisterschaften	Turnverein abtlg. Leichtathletik	<b>Reservation Toiletten Festschopf</b>
So.	29.09.			Herbstfest	Harmonika-Orchester	Festschopf Schwörstadt

**Oktober**

Sa.	05.10.			Spielbetrieb	TV-Turnverein	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	12.10.			Spielbetrieb	TV-Turnverein	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	12.10.			Altmetallsammlung	Feuerwehr Schwörstadt	
Sa.	19.10.			Spielbetrieb	TV-Turnverein	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Di.	22.10.		19:30h	Vereinsvertretersitzung		Mont D'Oro Schwörstadt
Mi.	23.10.			BLUTSPENDE		Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	26.10.			Gesamtfeuerwehr Abschlussübung	Kameradschaftsabend	Bürgersaal Dossenbach
Sa.	26.10.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt

**November**

Sa.	02.11.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	09.11.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Mo.	11.11.-Fr.15.11			Proben für Jahresfeier	Turnverein	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	16.11.			Jahresfeier	Turnverein	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Mo.	18.11.-Do.21.11.			Theaterproben	Sportverein	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	23.11.			Theaterabend	Sportverein	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Fr.	29.11 + Sa.30.11.			Probewochenende	Musikverein Schwörstadt	Turn-und Festhalle Schwörstadt

**Dezember**

So.	01.12.	1.ADVENT		Seniorenachmittag	Gemeinde Schwörstadt	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Fr.	06.12.			AUFbau Jahreskonzert	Harmonika-Orchester	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	07.12.		19:00h	Jahreskonzert	Harmonika-Orchester	Turn-und Festhalle Schwörstadt
So.	08.12.			Abbau	Harmonika-Orchester	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	14.12.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
So.	15.12.			Kirchenkonzert	Musikverein Schwörstadt	Kirche
Mo.	16.12.-Fr.20.12.			Vorbereitungen Jahreskonzert	Musikverein Dossenbach	Bürgersaal Dossenbach
Sa.	21.12.			Spielbetrieb	TV-Tischtennis	Turn-und Festhalle Schwörstadt
Sa.	21.12.			Jahreskonzert	Musikverein Dossenbach	Bürgersaal Dossenbach
Mo.	23.12.			Forellenverkauf	Fischereiverein	



## Abfuhrtermine

### Biomüll

Dienstag, 18. Dezember 2018

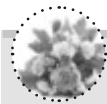
### Öffnungszeiten Mülldeponie Lachengraben, Tel. 07761/8981

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr  
und 13:00 - 16:30 Uhr  
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

## DRK Ortsverein Schwörstadt

### Altpapiersammlung

Unsere nächste Altpapiersammlung findet am **Samstag, den 08.12.2018** statt. Wir bitten die Bevölkerung von Schwörstadt und Dossenbach uns das Altpapier gebündelt ab 8:00 Uhr am Straßrand bereit zu stellen. Bitte beachten Sie, dass wir **keine Kartonagen** sammeln! Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung.  
Ihr DRK Ortsverein Schwörstadt



## Glückwünsche

### Unsere besten Glückwünsche gelten am

**Samstag, dem 15. Dezember 2018:**

**Herrn Gerhard Probst,**  
Talmattstraße 2, **80 Jahre,**

**Herrn Wolfgang Huber,**  
Hauptstraße 80, **75 Jahre.**



## Kirchliche Nachrichten

### Kath. Kirchengemeinde Wehr/Öflingen/Schwörstadt

#### Öffnungszeiten Pfarrbüro Schwörstadt:

Die. 9.30 – 11.00 Uhr, Do. 9.30 – 11.00 Uhr  
Rheinstraße 1, Tel. 07762/8501.  
e-mail:  
[schwuerstadt@seelsorgeeinheit-wehr.de](mailto:schwuerstadt@seelsorgeeinheit-wehr.de)

#### Sprechstunden des Pfarrers:

Vor und nach den Gottesdiensten oder nach Vereinbarung Tel. 5221

#### Gedanken für die Adventszeit

Bei Kerzenlicht spricht es sich anders, als lege sich Wärme auf die Worte und in die Stimme ein sanfterer Ton. Kaum möglich, sich zu streiten, wenn das Wachs weich wird und sich vor den Augen verwandelt in schimmernde Hoffnung.

Ich wünsche Ihnen von Herzen eine besinnliche und helle Adventswoche

Ihr Pfarrer Matthias Kirner

#### Gottesdienstzeiten:

Abkürzungen: **W** = Wehr, **Ö** = Öflingen  
**S** = Schwörstadt, **SE** = Seelsorgeeinheit

#### Samstag, 15. Dezember 2018 – Samstag der zweiten Adventswoche

W 18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag

#### Sonntag, 16. Dezember 2018 – Dritter Adventssonntag (Gaudete)

Ö 09.00 Uhr Eucharistiefeier  
S 10.30 Uhr Eucharistiefeier im Gedenken an Edgar Landis und verstorbene Angehörige, mit Taufe des Kindes Franz Quentin Schäuble und mit allen Erstkommunionkindern der SE  
SE 17.00 Uhr Bußfeier im Advent in der St. Martinskirche Wehr  
Ö 18.00 Uhr Adventskalender „Unterwegs von Nazareth nach Betlehem“, Lichtbildervortrag im kath. Pfarrsaal Öflingen

#### Montag, 17. Dezember 2018

SE Keine Eucharistiefeier

#### Dienstag, 18. Dezember 2018

Ö 18.30 Uhr Pfeilhofkapelle: Eucharistiefeier

#### Mittwoch, 19. Dezember 2018

SE 16.30-18 Uhr Beichtgelegenheit auf Weihnachten in der St. Martinskirche Wehr  
S 17.00 Uhr Rosenkranz in der Antoniuskapelle  
W 18.30 Uhr Eucharistiefeier

#### Donnerstag, 20. Dezember 2018

S 16-18.00 Uhr Eucharistische Anbetung  
S keine Eucharistiefeier

#### Freitag, 21. Dezember 2018

W Keine Kapellenmesse

#### Samstag, 22. Dezember 2018 – Samstag der dritten Adventswoche

S 18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag

#### Sonntag, 23. Dezember 2018 – Vierter Adventssonntag

W 09.00 Uhr Eucharistiefeier  
Ö 10.30 Uhr Eucharistiefeier

#### Montag, 24. Dezember 2018 – Heiliger Abend – Adveniat-Kollekte

S 16.00 Uhr Wortgottesfeier mit Weihnachtsmusical für Kinder. Bitte die Opferkässchen mitbringen für Weltmission der Kinder  
W 15.30 Uhr Kinderkrippenfeier  
W 17.00 Uhr Christmette – Wortgottesdienst mit Kommunionfeier

W 21.30 Uhr Musikalische Einstimmung auf die Heilige Nacht  
W 22.00 Uhr Christmette – Eucharistiefeier  
Ö 16.00 Uhr Ökumenisches Krippenspiel mit lebendigen Tieren auf dem Kirchplatz  
Ö 17.00 Uhr Christmette – Eucharistiefeier

#### Dienstag, 25. Dezember 2018 – Hochfest der Geburt des Herrn – Weihnachten – Adveniat Kollekte

W 09.00 Uhr Festliche Eucharistiefeier  
S 10.30 Uhr Festliche Eucharistiefeier  
SE 17.00 Uhr Feierliche Weihnachtsvesper in der St. Martinskirche Wehr

#### Mittwoch, 26. Dezember 2018 – Hl. Stephanus – Zweiter Weihnachtstag

SE 10.30 Uhr Festliche Eucharistiefeier in der St. Martinskirche Wehr mit dem Kirchenchor

## Mitteilungen für die Pfarrgemeinde

### Beichtgelegenheit auf Weihnachten

am Mittwoch, 19.12.2018 von 16.30 – 18.00 Uhr in der St. Martinskirche Wehr durch eine Aushilfe von Todtmoos

### Der Caritasausschuss informiert – Neue Broschüre „Von Mensch zu Mensch“:

Diese Broschüre, erarbeitet von Mitgliedern des Caritasausschusses und der ehemaligen Gemeindefereferentin Barbara Heimpel, gibt Auskunft über soziale und caritative Dienste in der SE Wehr-Öflingen-Schwörstadt bis Waldshut und die Nachbarkreisstadt Lörrach. Rat- und Hilfesuchende finden die Broschüre u.a. in den Pfarrbüros, an den Schriftenständen der katholischen Kirchen, im Rathaus, in den Wehrer Ärztehäusern, in der Mediathek, beim Elisabethenverein Öflingen, beim Verein „Miteinander-Füreinander“ in Wehr. Die Broschüren sind kostenlos.

## Evangelisches Pfarramt Dossenbach

Evang. Pfarramt Dossenbach  
Schopfheimer Str. 13  
79739 Schwörstadt  
Tel.: 07762 8846 Fax: 07762 7770  
E-mail: [dossenbach@kbz.ekiba.de](mailto:dossenbach@kbz.ekiba.de)

Pfarrer Clemens Ickelheimer

*Beratung und Hilfe in familiären, psychischen und finanziellen Problemen bieten die Mitarbeiter des Diakonischen Werks Schopfheim, Hauptstraße 94, (Tel.: 07622 6975960) an.*

### Gottesdienste und Veranstaltungen

**Sonntag, 16. Dezember 2018 – 3. Advent**  
10.00 Uhr Gottesdienst in **Dossenbach**  
16.00 Uhr Gottesdienst im Kindergarten in **Hasel**

**Sonntag, 23. Dezember 2018 – 4. Advent**  
*In unserer Gemeinde findet kein Gottesdienst statt*

**Montag, 24. Dezember 2018 – Heilig Abend**

16.00 Uhr Christvesper in **Hasel**  
 17.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel in **Dossenbach**  
 19.00 Uhr Christvesper in **Schwörstadt**

**Dienstag, 25. Dezember 2018 – Weihnachten -**

10.00 Uhr Gottesdienst in **Dossenbach**  
 – Es spielt der Musikverein Dossenbach

**Mittwoch, 26. Dezember 2018 – Weihnachten -**

10.00 Uhr Gottesdienst in **Hasel**  
 – Es singt der Gesangverein Hasel

**Sonntag, 30. Dezember 2018**

*In unserer Gemeinde findet kein Gottesdienst statt*

**Montag, 31. Dezember 2018 – Silvester**

17.30 Uhr Gottesdienst in **Hasel**  
 19.00 Uhr Gottesdienst in **Dossenbach**

**Sonntag, 06. Dezember 2019 – Heilige Drei Könige**

10.00 Uhr Regional-Gottesdienst in **Hasel**  
 (Prädikant Karlfried Lehmann)



**Unsere Vereine berichten**

**DRK Ortsverein Schwörstadt**

**Altpapiersammlung**

Unsere nächste Altpapiersammlung findet am **Samstag, den 08.12.2018** statt. Wir bitten die Bevölkerung von Schwörstadt und Dossenbach uns das Altpapier gebündelt ab 8:00 Uhr am Straßenrand bereit zu stellen. Bitte beachten Sie, dass wir **keine Kartonagen** sammeln!  
 Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung.  
 Ihr DRK Ortsverein Schwörstadt

**Fischerverein Schwörstadt**

**Workshop**

Am 14. Dezember laden wir alle Interessierten zu unserem Workshop mit dem Thema Drop Shot unter der Leitung von Dirk Biermann ein. Los geht es wie immer um 19 Uhr am Fischerhaus am Sendbachweiher. Auch nicht Mitglieder dürfen gerne teilnehmen. Wir freuen uns auf euch!

**Frisch geräucherte Forellen**

Auch in diesem Jahr gibt es wieder frisch geräucherte Forellen bei Ihrem Fischerverein am Sendbachweiher. Bitte bestellen Sie diese rechtzeitig, bis zum 21.12.18 im Fischerhaus (Tel: 07762/7324 ab 16 Uhr, Donnerstag Ruhetag) oder bei Franz Himmelsbach (Tel: 07762/2864). Die bestellten Räucherforellen können am Sonntag, den 23.12. von 16 bis 18 Uhr abgeholt werden. Frische Forellen werden in dieser Zeit auch ohne Vorbestellung verkauft.

**Freiwillige Feuerwehr Schwörstadt**

**Jugendfeuerwehr Schwörstadt**

Die Jugendfeuerwehr Schwörstadt führt am Samstag, den **12.01.2019** die Christbaumsammlung in der Gemeinde durch. Die Bäume müssen am Abholtag ab 7 Uhr frei von sämtlichem Christbaumschmuck und gut sichtbar (nicht z.B. hinter eine Hecke gestellt) mit angebrachter Banderole an der Straße bereitgestellt werden. Bäume mit Christbaumschmuck oder ohne Banderole können nicht mitgenommen werden. Übersehene Bäume werden nicht nachträglich abgeholt.

Banderolen kosten 2 €/St. Diese gibt es ab sofort in der Bäckerei Pfeiffer und im Rathaus.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.  
 Ihre Jugendfeuerwehr Schwörstadt

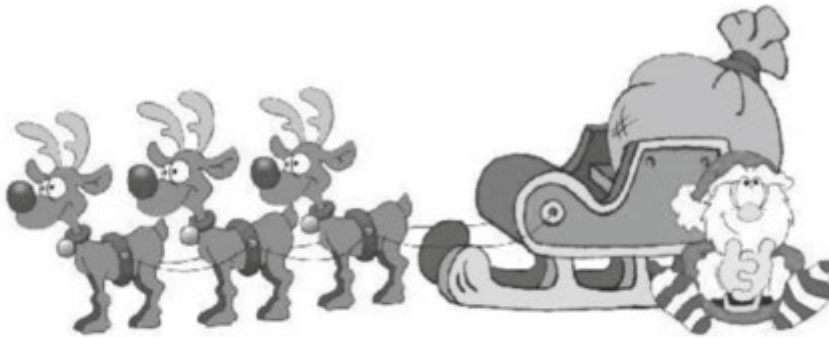
**Schützenverein Schwörstadt**

Am Freitag, 4. Januar 2019 findet um 20 Uhr im Gasthaus „zum Lamm“ die **Generalversammlung** des Schützenverein Schwörstadt 1954 e.v. statt.

Zu dieser Versammlung sind die Passivmitglieder und Freunde und Gönner des Vereins eingeladen.



## Turnverein Schwörstadt 1955 e.V.



Der Turnverein Schwörstadt wünscht allen  
Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern sowie allen Einwohnern  
frohe Weihnachten  
und ein  
gesundes, glückliches  
Neues Jahr 2018.

Herzlichen Dank sagen wir allen, die im vergangenen Jahr engagiert im  
Verein mitgearbeitet haben.

Einen besonderen Dank richten wir an unsere Übungsleiter/innen, die  
wöchentlich viele Stunden ihrer Freizeit in die Betreuung und Förderung  
unserer Mitglieder investieren, **DANKE**.

**Michael Hribar, 1. Vorsitzender  
und Vorstandschaft**

### Turnverein Schwörstadt 1955 e.V. - Abt. Tischtennis -

Kontakt: tv-schwoerstadt-tt@web.de

#### Training:

Am heutigen Freitag, 14.12. fällt das Training  
aus. Das letzte Training findet in diesem Jahr  
am 21.12. statt.

### Verein der Gartenfreunde e.V.

#### Frauengruppe

Zum Weihnachtshock am Mittwoch, den 19.  
Dezember 2018 sind alle Frauen herzlich  
eingeladen.

Wir treffen uns im Frauestübl um 14 Uhr.  
Helga Renkawitz

### Wassersportverein Rheinstrom e.V.

Der WSV „Rheinstrom“ Schwörstadt e.V.  
wünscht allen Mitgliedern und ihren Familien,  
allen Helfern und Sponsoren, sowie allen  
Einwohnern von Schwörstadt und Dossen-  
bach ein besinnliches und friedvolles Weih-  
nachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue  
Jahr 2019.

Euer WSV „Rheinstrom“ Schwörstadt e.V.



### Veranstaltungen aus der Nachbarschaft

#### Beratung im Sozialrecht:

Die nächsten Sprechstage der VdK Sozial-  
rechtsschutz gGmbH in **Lörrach** finden am  
**Dienstag, den 8., 15., 22., und 29. Januar**  
in der VdK-Serviceestelle in der Gretherstraße  
17 statt.

Die Beratung und rechtliche Vertretung um-  
fasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen  
Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-,  
Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversiche-  
rung). Ebenso werden Mitglieder sowohl  
im Schwerbehinderten- und sozialen Ent-  
schädigungsrecht als auch in der Grundsich-  
erung für Arbeitssuchende und im Alter  
vertreten. **Eine vorherige Terminverein-  
barung unter Tel. 0 76 21 / 93 96 39-0 ist  
erforderlich.**

#### Ende des redaktionellen Teils



### Gewerbe Akademie Schopfheim

Während demnächst der Grundkurs „**CAD  
mit AutoCAD**“ läuft, beginnt an der Gewer-  
be Akademie Schopfheim am 15. Januar der  
dazugehörige **Aufbaukurs**. Interessenten  
können sich hierfür bereits jetzt anmelden.  
Der Unterricht findet Dienstag ab 18.30 Uhr  
und am Samstag statt. Die Teilnehmer erler-  
nen die Arbeits- und Programmp Optimierung  
durch ausgedehnte Systemnutzung. Inhalt-  
lich geht es um das Bearbeiten von Polylini-  
en, Definition und Bearbeiten von Textstilen,  
Bemaßungsstilen sowie Gestaltung von  
Werkzeugkästen und Menüleisten.

Die Kosten für den Fachkurs können unter  
bestimmten Voraussetzungen mit dem Bil-  
dungsgutschein der Arbeitsagentur oder  
aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds  
gesenkt werden.

Weitere Auskünfte zum Lehrgang und den  
möglichen Zuschüssen erteilt die  
Gewerbe Akademie Schopfheim unter  
Telefon 07622 686815 oder unter  
[www.wissen-hoch-drei.de](http://www.wissen-hoch-drei.de)



### Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V.

#### „Jetzt Teamer\*in werden! Jugend- gruppenleiter\*innenausbildung 2019“

Das Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V.  
sucht kontaktfreudige, verantwortungsbe-  
wusste und reisebegeisterte junge Leute ab  
16 Jahren, die Lust und Zeit haben Kinder  
und Jugendliche auf Freizeiten in den Som-  
merferien zu betreuen.

Die Ausbildung umfasst mehrere Wochen-  
endmodule und Tagesveranstaltungen zu  
verschiedenen Themen, wie z. B. Freizei-  
torganisation, Pädagogik, Recht und vieles  
mehr.

Ziel ist es, in den Sommerferien eine Freizeit  
zu betreuen und die JULEICA, eine bundes-  
weit anerkannte Qualifikation zum\* zur Ju-  
gendgruppenleiter\*in zu erhalten. Zudem  
wird diese ehrenamtliche Tätigkeit bei vie-  
len Ausbildungen und Studiengängen als  
Praktikum anerkannt.

Unsere Informationsveranstaltung, das  
Season Opening, findet zum einen am  
18.01.2019 in Baden-Baden und zum ande-  
ren am 09.02.2019 in Singen statt.

Anmeldungen und Fragen gerne an:  
[BJWBaden@awo-baden.de](mailto:BJWBaden@awo-baden.de)  
oder 0721-8207340



Original Vitalliin PZN: 2291792

Vitalliin mit Ingwer PZN: 6146408

Auch in Apotheken erhältlich



*Knoblauchgetränk*



**Wählen Sie aus!**

zwischen dem bewährten  
»Vitalliin« und dem neuen  
besonders magenverträglichen  
»Vitalliin mit Ingwer«.

*Wir empfehlen täglich 2cl.  
(ein Schnapsglas)*

**Bestellen Sie unter:**

Telefon 0 77 31 / 79 63 171  
Fax 0 77 31 / 94 98 — 51  
[www.vitalliin.de](http://www.vitalliin.de) · [info@vitalliin.de](mailto:info@vitalliin.de)

Hägele Vitalliin GbR  
Kanalstraße 9 · D-78247 Hilzingen

# KNOBLAUCH WÜRZE



## DER ALLESKÖNNER FÜR DIE KÜCHE

ZUM MARINIEREN VON  
FISCH UND FLEISCH.

ZUM VERFEINERN VON  
SOSSEN UND SUPPEN.

FÜR SALATE, DIPS UND DRESSINGS.

FEINER KNOBLAUCH-  
GESCHMACK AUS DER FLASCHE.

KEINE LÄSTIGEN GERÜCHE  
WÄHREND DES ZUBEREITENS  
UND NACH DEM GENUSS.

[KNOBLAUCHWUERZE.DE](http://KNOBLAUCHWUERZE.DE)  
TEL 0 77 31 – 79 63 171

UNSER  
**KNOBLAUCH-KÖNNER  
MARINIERT & VERFEINERT**

*Hägele*



BADEPARADIES  
SCHWARZWALD  
Titisee



# ZEIT zu Zweit

Weihnachtsgutschein für's  
Paradies *schenken*

[www.badeparadies-schwarzwald.de](http://www.badeparadies-schwarzwald.de)

**Trauer braucht eine Heimat**

## BESTATTUNGEN FRANK

Inh. Bernd Mottes e.K.  
79618 Rheinfelden, Werderstraße 38  
www.bestattungen-frank.de  
Tel: 07623-66110d. -717890  
und 07624-7443



*Für die vielen Glückwünsche und Geschenke  
anlässlich meines*

## 75. Geburtstages

*sage ich auf diesem Wege ein herzliches Dankeschön.*

*Besonderen Dank*

*Frau Bürgermeisterin Trautwein-Domschat,  
Herrn Ortsvorsteher Schönauer,  
der Gesangsvereinsvorständin Frau Bachtaler,  
dem Musikverein Dossenbach  
und allen Bekannten und Verwandten.*

## Gerhard Grether sen.

*Dossenbach, im November 2018*

**GLATT**  
GRABMALE

Käppelemattweg 1  
79650 Schopfheim  
beim Friedhof  
Tel. 07622 / 2025

Brunnen  
Findlinge  
Grabsteine  
Blumentröge  
Küchenarbeitsplatten

Wir setzen  
Ihre Ideen  
in Stein um

[www.glatt-grabmale.de](http://www.glatt-grabmale.de)

**AWO** **Altenhilfverband Bad Säckingen**  
Spitalgasse 12 | 79713 Bad Säckingen



- AWO-Pflegedienst
- Tagespflege
- Betreutes Seniorenwohnen in Bad Säckingen

Wir suchen für unseren AWO-Pflegedienst, der täglich 160 Patienten zu Hause pflegt und betreut, **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

**examierte Pflegefachkräfte (m/w)**  
sowie **examierte Altenpflegehelfer (m/w)**

mit einem Stellenumfang von geringfügiger Beschäftigung (Minijob) bis zu 80 Prozent (30,8 Stunden/Wochen). Die Stellen eignen sich auch für **Berufsanfänger/innen** und **Wiedereinsteiger/innen nach der Familienphase**. Falls Sie eine **Wohnung benötigen**, können wir Ihnen ein **Einzimmerappartement zum günstigen Preis anbieten**.

Wir bieten angenehme Arbeitsbedingungen mit **gutem Betriebsklima** sowie Möglichkeiten der **Fort- und Weiterbildung**. Selbstverständlich nehmen Sie an der Weiterentwicklung der **AWO-Qualität** teil. Die Vergütung richtet sich nach unserem **Tarifvertrag TV AWO BW**. Des Weiteren bieten wir Ihnen eine zusätzliche **betriebliche Altersvorsorge (ZVK)**.

Weitere Infos über unsere Arbeit finden Sie im **Internet** unter [www.awo-waldshut.de](http://www.awo-waldshut.de).

Für **Rückfragen** steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Swetlana Balz unter der Telefon-Nr.: **07761/93 98 9-0** oder unter [pflegedienst@awo-waldshut.de](mailto:pflegedienst@awo-waldshut.de) gerne zur Verfügung.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?** Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an den **AWO-Altenhilfverband | Spitalgasse 12 | 79713 Bad Säckingen**  
E-Mail: [pflegedienst@awo-waldshut.de](mailto:pflegedienst@awo-waldshut.de)

## Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.  
(gewerblich) 015792463601

## HOTEL AM STADTGARTEN

Unser Haus ist ein idealer Ausgangspunkt für Ihren Aufenthalt am Bodensee, da es im Herzen der Stadt Radolfzell liegt, direkt am Stadtgarten und nur 5 Gehminuten vom See und Bahnhof entfernt ist.



Höllturmpassage 2 • 78315 Radolfzell am Bodensee  
Tel. 07732/92 46-0 • Mail: [info@hotel-am-stadtgarten.de](mailto:info@hotel-am-stadtgarten.de)  
[www.hotel-am-stadtgarten.de](http://www.hotel-am-stadtgarten.de)



Ihr Juwelier in Wehr

# PAUL WALZ



Hauptstr. 61  
79664 Wehr  
www.paulwalz.de  
Tel.: 07762 / 51077



*Frohe Weihnachten*


Wir wünschen all unseren Kunden,  
Freunden und Bekannten  
ein besinnliches Weihnachtsfest und  
ein gutes 2019

## JEHLE

Fliesen-Design



Lachenstr. 22 • 79664 Wehr

Adventsverkauf beim  
Obsthof Meyer - Dossenbach 


Samstag, 15. Dezember 10:00-16:00 Uhr

Eigene Äpfel zum Advents- Sonderpreis  
und zum „Probeschmecken“

Weihnachtsbäume vom Sattelhof  
Frisch gebackenes Brot  
Bratwürste vom Grill  
Hausgemachter Glühwein

Wehrerstr. 1, Dossenbach Tel 8745

Weihnachtsbäume  
Vom Sattelhof



## MARTINS

Bau- und Malerbetrieb

- Malerarbeiten
- Sanierungen
- Abbruch
- Wiederherstellung  
von Böden u. Wänden.
- Garten- u. Landschaftsbau



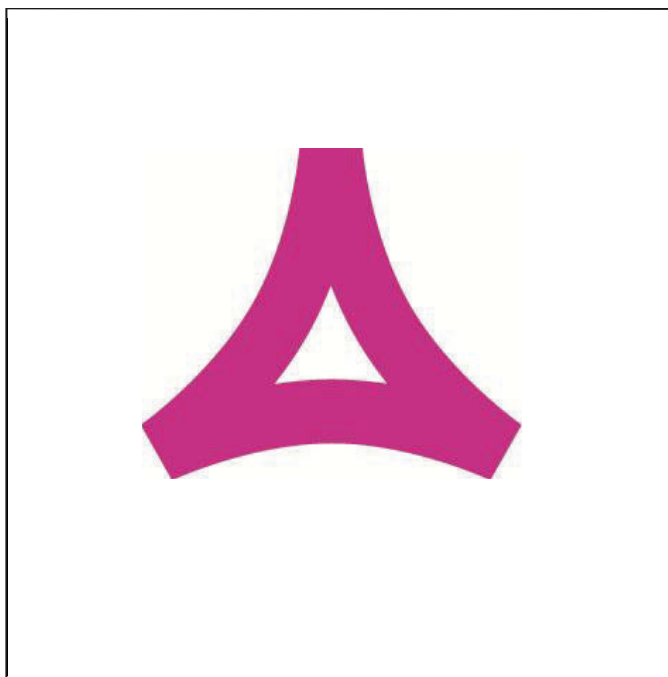
Blumenacker 10 • 79594 Inzlingen • info@martinsbau.de  
Tel. 0 76 21 / 95 10 772 • Mobil 0174 / 1951099 • www.martinsbau.de

## Treppenlift

Service + Verkauf  
vom regionalen Profi!

Tel. 07741 965858

[www.reha-lift.biz](http://www.reha-lift.biz)

Jetzt ist die Zeit der tausend Lichter,  
sie erstrahlen wunderschön,  
sie zaubern ein Lächeln auf Gesichter,  
von Menschen, die vorüber gehen.

FROHE WEIHNACHTEN

..... und alles Gute für das neue Jahr  
wünschen wir unseren Patienten,  
Geschäftspartnern und Freunden.

Dr. Diana Awender  
Zahnmedizin.Ganzheitlich

